

Satzung der Akademischen Fliegergruppe Berlin e.V. an der Technischen Universität

In der Fassung vom 13. März 2008

§ 1

Der Name der Vereinigung ist „Akademische Fliegergruppe Berlin e.V.“, abgekürzt „Akaflieg Berlin“

§ 2

Der Sitz der Gruppe ist Berlin.

§ 3

Die Gruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 4

Die Akaflieg Berlin ist eine technisch-wissenschaftliche Vereinigung an der Technischen Universität Berlin. Sie führte von 1920 bis 1933 den Namen „Akademische Fliegergruppe an der Technischen Hochschule Berlin“ und von 1933 bis 1945 den Namen „Flugtechnische Fachgruppe an der Technischen Hochschule Berlin“. Sie verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung und des Sports im Sinne der Vorschrift der gültigen Abgabenordnung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Flugwesens einschließlich der Ausübung des Flugsports. Es soll ermöglicht werden, technisch-wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, anzuwenden und zu vermitteln, so dass wissenschaftliche Forschungsarbeiten zur Entwicklung des Flugwesens und der Raumfahrt möglich sind. Insbesondere werden Flugzeugteile konstruiert, hergestellt, flugtechnisch erprobt und wissenschaftlich ausgewertet. Weiterhin sollen die wissenschaftlichen Ergebnisse in der Praxis überprüft werden. Dazu führt die Akaflieg Berlin eine ingenieurmäßige Flugausbildung durch.

Die Forschungsergebnisse werden zeitnah in geeigneter Weise veröffentlicht.

Die Akaflieg Berlin ist unter Ausschluß jeder politischen, militärähnlichen und konfessionellen Betätigung selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Die Akaflieg verfolgt den Zweck der Förderung von Wissenschaft und Forschung und des Sports im Sinne der Vorschrift der gültigen Abgabenordnung auf dem Gebiet der Luft- und Raumfahrt sowie der Förderung von Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 5

Die Mindestmitgliederzahl beträgt sieben. Die Akaflieg Berlin unterscheidet:

- a) Anwärter
- b) Aktive Mitglieder
- c) Alte Herren/Damen
- d) Freunde und Förderer
- e) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Beschlüssen auf Mitgliederversammlungen sind die aktiven Mitglieder; die Altherrenschaft hat eine Stimme.

§ 6

Die Aufnahme als Anwärter erfolgt durch Antrag an den Vorstand.

§ 7

Die Ernennung zum aktiven Mitglied kann auf schriftlichen Antrag nach mindestens einem halben Jahr durch 2/3 Mehrheitsentscheid der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung, durch Austritt oder Ausschluß.

§ 9

Alter Herr/Alte Dame der Akaflieg Berlin wird jedes Mitglied nach Abschluß des Studiums auf Antrag an den Vorstand der Altherrenschaft. Es können fernerhin solche Luftfahrtinteressenten ihre Aufnahme in die Altherrenschaft beantragen, die eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und die die Akaflieg Berlin in ihren Bestrebungen unterstützen wollen. Für die Aufnahme ist die Zustimmung der Altherrenschaft und des Vorstandes der Akaflieg Berlin erforderlich.

§ 10

Vor Übernahme in die Altherrenschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes die aktive Mitgliedschaft beschränkt verlängert werden.

§ 11

Mitglieder können jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand ihren Austritt erklären. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden dadurch nicht aufgehoben.

§ 12

Über den Ausschluß eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden, wenn

1. das Ansehen des Vereins geschädigt worden ist,
2. die in § 27 festgelegten Pflichten in grober Weise verletzt worden sind oder
3. die Beitragsrückstände mehr als 3 Monate betragen.

§ 13

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche und Rechte an die Gruppe. Das Ende der Mitgliedschaft wird mit Bestätigung durch den Vorstand rechtskräftig.

§ 14

Freunde und Förderer der Akaflieg Berlin werden alle natürlichen und juristischen Personen, die die Gruppe und ihre Bestrebungen dauerhaft unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 15

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um das Flugwesen oder die Gruppe besonders verdient gemacht haben. Sie werden durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt.

§ 16

Die Gruppe wird verwaltet durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus dem Kreise der aktiven Mitglieder auf der jährlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer

Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Wahl des neuen Vorstandes hat innerhalb der nachfolgenden vier Wochen zu erfolgen.

§ 17

Die Aufgaben des Vorstandes sind sinngemäß:

1. Vertretung der Akaflieg Berlin nach außen hin,
2. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
3. Organisation, Planung, Beschaffung von Mitteln, Festlegen der Arbeit und des Flugbetriebes.

Vertreter des Vereines sind im Sinne des § 26 BGB der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

§ 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 20

Die wissenschaftliche Arbeit wird von einem Kuratorium der Altherrenschaft beaufsichtigt.

§ 21

Das Kuratorium wird von der Altherrenschaft gewählt, ihm soll mindestens ein Dozent der Technischen Universität angehören.

§ 22

Die Hauptversammlung wird nach Beendigung des Geschäftsjahres einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es kann jeweils ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht zwei am Erscheinen verhinderte Mitglieder vertreten.

§ 23

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können binnen 5 Tagen vom Vorstand nach eigener Entscheidung oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. In letzterem Falle muß die Einberufung erfolgen.

§ 24

Die Mitgliederversammlung ist das maßgebliche Organ der Gruppe, sie beschließt in allen Fragen, in denen in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 25

Über alle Versammlungen fertigt der Protokollführer einen Bericht an, welcher vom Vorsitzenden zu unterschreiben und anschließend 4 Wochen am schwarzen Brett auszuhängen ist.

§ 26

Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor der Hauptversammlung durch zwei von der vorhergehenden Versammlung zu wählende Kassenprüfer. Sie fertigen einen schriftlichen Bericht an.

§ 27

Aktive Mitglieder haben die Pflicht, in persönlichem Einsatz die Gruppenarbeit im Sinne des § 4 durchzuführen und an den Veranstaltungen und Versammlungen der Vereinigung teilzunehmen. Sie können auf Antrag an den Vorstand für beschränkte Zeit ihrer Pflichten entbunden werden.

Aktive Mitglieder haben das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und am Lehr- und Flugbetrieb teilzunehmen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 28

Alle übrigen Mitglieder können an Veranstaltungen des Vereins, am Arbeits-, Lehr- und Flugbetrieb teilnehmen. Bei Mitgliederversammlungen haben sie Wortrecht.

§ 29

Sämtliche Tätigkeiten in der Gruppe sind ehrenamtlich, Auslagen können erstattet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 30

Beiträge werden regelmäßig von allen Mitgliedern erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jeweils für ein Geschäftsjahr von der Hauptversammlung festgelegt.

Bei wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann vom Vorstand der Betrag ermäßigt oder gestundet werden.

§ 31

Über die Verwendung der den aktiven Mitgliedern für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung.

Über die für satzungsmäßige Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel der Altherrenschaft entscheidet diese selbst.

Dem Vorstand obliegt die Aufgabe, darauf zu achten, dass alle Mittel satzungsgemäß verwendet werden.

§ 32

Eine Änderung der Satzung muß mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit in der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 33

Die Auflösung der Gruppe muß mindestens von einem Drittel der aktiven Mitglieder beantragt werden und kann nur von mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder beschlossen werden. Mitglieder, die an der betreffenden Vollversammlung nicht teilnehmen können, müssen eine schriftliche Erklärung abgeben.

Der Antrag auf Auflösung und der Termin der Versammlung muß allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 34

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Flugwesens übertragen wird. Zur Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des für den Verein steuerlich zuständigen Berliner Finanzamtes erforderlich.